

# RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0406

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Es ist auf Grund der im Beschwerdefall von der Behörde getroffenen Feststellungen nicht zu erkennen, daß die Bezeichnung "Kunsttischler (Kunstschnitzer)" in Österreich für die Tätigkeit als Holzschnitzer die übliche ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090406.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)